

Offenlegung gemäß § 65a BWG

In Umsetzung der Verpflichtungen gemäß § 65a BWG macht die Raiffeisen Wohnbaubank AG („RWBB“) nachfolgend grundlegende Informationen über ihre institutsspezifischen internen Maßnahmen öffentlich einsehbar:

1. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen betreffend Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG)

In § 5 Abs. 1 Z 6 bis Z 11 und Z 13 BWG und § 28a Abs. 3 und Abs. 5 BWG sind bestimmte Anforderungen an die Geschäftsleiter sowie an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Aufsichtsrats von Kreditinstituten statuiert. Diese Anforderungen betreffen unter anderem die persönliche Zuverlässigkeit, die fachliche Eignung sowie die für die Ausübung der Leitungs- bzw. Aufsichtsfunktion erforderliche Erfahrung und ausreichende zeitliche Verfügbarkeit (Fit & Proper Vorgaben).

Darüber hinaus legen die von der European Banking Authority (EBA) erlassenen Leitlinien Kriterien und Verfahren fest, die Kreditinstitute bei der Beurteilung der Eignung von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen zu beachten haben. Ergänzend dazu hat die Finanzmarktaufsicht ein Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen veröffentlicht.

In Umsetzung dieser Bestimmungen hat die Raiffeisen Bank International AG („RBI“) als übergeordnetes Kreditinstitut der RBI Kreditinstitutsgruppe eine entsprechende RBI Fit & Proper Konzernrichtlinie erlassen, welche Mindeststandards für die von den Fit & Proper Vorgaben erfassten Mitglieder der RBI Kreditinstitutsgruppe festlegt. Der Vorstand der RWBB hat die Geltung der RBI Fit & Proper Konzernrichtlinie für die RWBB anerkannt. Mit der zuständigen Organisationseinheit der RBI wurde ein Service Level Agreement abgeschlossen.

Demnach werden vor jeder Bestellung oder Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats bzw. vor jeder Bestellung eines Inhabers mit Schlüsselfunktion die fachliche Eignung sowie die persönliche Zuverlässigkeit anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft und dokumentiert. Eine positive Gesamtbeurteilung („fit & proper“) wird vorgenommen, wenn die fachliche Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit den festgelegten Kriterien und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Ferner werden regelmäßige (zumindest zwei-jährige) Re-evaluierungen der bestehenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder durchgeführt und dokumentiert.

2. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Nominierungsausschuss (§ 29 BWG)

Seit der BWG-Novelle BGBl I 149/2017, in Kraft getreten am 03.02.2018, sind Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Milliarden Euro im Sinne des Proportionalitätsgesetzes nicht mehr zur Bildung eines Nominierungsausschusses verpflichtet. Somit wurde der Nominierungsausschuss der RWBB mit Beschluss des Aufsichtsrates der RWBB vom 21.03.2018 aufgelöst. Die einschlägigen Aufgaben werden seither durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

3. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über die Grundsätze der Vergütungspolitik und –praktiken (§ 39b BWG sowie Anlage zu § 39b BWG)

Als Teil der RBI Kreditinstitutsgruppe unterliegt die RWBB den einschlägigen Konzern-Vergütungsgrundsätzen der RBI („RBI Konzernrichtlinie“) welche den verbindlichen Rahmen für die Umsetzung der in § 39b BWG (samt Anlage zu § 39b BWG) enthaltenen Vorgaben darstellen. Die RBI Konzernrichtlinie enthält im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere detaillierte Regelungen betreffend die allgemeine Vergütungspolitik, spezielle Regelungen für die Auswahl und Vergütung des Risikopersonals, sowie Vorgaben für den Prozess zur Feststellung und Entscheidung von Malus- und Rückforderungsfällen. Durch die genannte Richtlinie wird gewährleistet, dass die Vergütungspolitik der RWBB mit einem soliden und

wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von der RWBB tolerierte Maß hinausgehen, ermutigt.

Die Personen des Risikopersonals werden für jedes Geschäftsjahr gemäß den Vorgaben der RBI Konzernrichtlinie ermittelt. Der Aufsichtsrat der RWBB prüft und genehmigt jährlich die Anwendung der jeweils aktuellen Fassung der RBI Konzernrichtlinie auf die RWBB.

4. Informationen zur Umsetzung der Bestimmungen über den Vergütungsausschuss (§ 39c BWG)

Seit der BWG-Novelle BGBl I 149/2017, in Kraft getreten am 03.02.2018, sind Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Milliarden Euro im Sinne des Proportionalitätsgesetzes nicht mehr zur Bildung eines Vergütungsausschusses verpflichtet. Somit wurde der Vergütungsausschuss der RWBB mit Beschluss des Aufsichtsrates der RWBB vom 21.03.2018 aufgelöst. Die einschlägigen Aufgaben werden seither durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

5. Informationen in Bezug auf Niederlassungen und Gesamtkapitalrentabilität (§ 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG)

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wird gewährleistet, dass die geforderten erweiterten Angaben im Anhang im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Anhang aufgenommen werden und damit der Prüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen.